



DIANA KRAUSE & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE  
STEUER- UND INSOLVENZBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
TORGAU-RIESA-OSCHATZ

3. Quartal 2016

## Aktuelle Infos zu HARTZ IV

Man glaubt gar nicht, was das  
Jobcenter alles übernehmen muss!

Hätten Sie's geahnt?!

- Das Sozialgericht Hildesheim bejaht einmalige Kosten von mehreren hundert Euro für die Anschaffung von **Schulbüchern** als sogenannte „Befähigungskosten“. Es geht davon aus, dass diese Kosten nicht im Schulbedarfspaket enthalten sind und dass als Anspruchsgrundlage der Mehrbedarf § 21 VI SGB II besteht; dies bedeutet, dass solche Schulbücher auf Zuschussbasis zu erbringen sind.

(Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 22.12.2015, Az. S 37 AS 1175/15)

- **Hortkinder** haben Anspruch auf Kostenübernahme einer mehrtätigen Freizeitmaßnahme gem. § 28 II SGB II, da solche Aufwendungen einen Bedarf i. S. d. Vorschrift darstellen, falls es sich an reguläre Hortbesucher richtet.

(Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 23.03.2016, Az. S 15 AS 857/15)

- Das Jobcenter darf bei **Geschwisterkindern** die Leistungen für die Babyausstattung i. S. v. Sonderbedarf nicht pauschal reduzieren – insbesondere für den Fall, dass die anderen Kinder bereits älter und z. B. schon im Kindergarten sind.

(Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 03.11.2015, Az. S 11 AS 1274/15)

- Besteht wegen der Wahrnehmung des **Umgangsrechtes** ein zusätzlicher Wohnraumbedarf des umgangsberechtigten Elternteils, kann dieser im Rahmen der konkreten Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizaufwendungen gem. § 22 I i. V. m. § 3 SGB II zu berücksichtigen sein.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.02.2016, Az. B 4 AS 2/15 R)

- **Unterkunfts-kosten** aufgrund eines Mietvertrages unter Verwandten sind nicht zu berücksichtigen, sofern durchgreifende Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Mietzinsforderung und dem tatsächlichen Vollzug des angeblichen Mietverhältnisses bestehen.

(Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22.02.2016, Az. L 7 AS 1267/15 B)

- Nach Auffassung des Landessozialgerichts Celle-Bremen sind die **Prämienzahlungen** für eine **Kfz-Haftpflichtversicherung** vom Einkommen des Grundsicherungsempfängers auch dann abzuziehen, wenn er lediglich Halter des Fahrzeuges ist.

(Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 27.11.2015, Az. L 11 AS 941/13)

- Eine Anrechnung vom sogenannten **Trinkgeld** auf Hartz IV-Leistungen hat zu unterbleiben, wenn die Höhe des Trinkgeldes ca. 10 % der nach dem SGB II zustehenden Leistungen ausmacht oder einen monatlichen Betrag von 60,00 € nicht übersteigt.

(Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 30.03.2016, Az. S 4 AS 2297/15 - noch nicht rechtskräftig)

- Eine **Sanktion** gem. § 31 SGB II kann nur eintreten, wenn das Angebot bzw. die Zuweisung zu einer Eingliederungsmaßnahme hinreichend bestimmt sind, um dem Leistungsempfänger eine Überprüfung der formellen und inhaltlichen Anforderungen zu ermöglichen. Allgemeine Beschreibungen wie Unterstützung und Hilfestellung im Bewerbungsprozess oder Integration in den ersten Arbeitsmarkt sind hingegen nicht geeignet, eine ausreichende Auskunft über Gegenstand und Ausgestaltung der Maßnahme zu vermitteln.

## TIPP DES MONATS

Mit dem **Mehrbedarf für Alleinerziehende** ist eine besondere familiäre Konstellation verbunden, die an die Hauptverantwortung für ein Kind knüpft.

Diese besondere Situation kann auch dann vorliegen, wenn sich getrenntlebende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen gleichmäßig abwechseln und die Kosten annähernd hälftig teilen.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.11.2015, Az. B 14 AS 23/14 R)

**Tobias Uhl**  
Rechtsanwalt &  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**RECHTSANWALTSKANZLEI**  
Eilenburger Straße 8  
04860 Torgau  
Telefon (0 34 21) 77 66 22  
Telefax (0 34 21) 70 41 64  
E-Mail d.krause@krauseundkollegen.de  
Website www.rechtsanwaltskanzlei-krause.de

**ZWEIGNIEDERLASSUNG RIESA**  
Rathausplatz 8  
01589 Riesa  
Telefon (0 35 25) 51 81 81  
Telefax (0 35 25) 51 81 82

**ZWEIGNIEDERLASSUNG OSCHATZ**  
Brüderstraße 3a  
04758 Oschatz  
Telefon (0 34 35) 66 04 83  
Telefax (0 34 35) 66 04 84

**STEUERBÜRO**  
Scheffelstraße 6  
04860 Torgau  
Telefon (0 34 21) 73 83 7-0  
Telefax (0 34 21) 73 83 7-10

**Rechtsanwältin Diana Krause**   
Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

**Rechtsanwältin Kathrin Sommer**   
(angestellte Rechtsanwältin)  
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Rechtsanwalt Tobias Uhl**   
(angestellter Rechtsanwalt)  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Qualität durch Fortbildung**  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer



digitale Visitenkarte